

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
 Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
ewselzach@datacomm.ch, www.selzach.ch



SELZACH
 Einwohnergemeinde

Reglement über die Friedhofgärtner- und Totengräberarbeiten (S 131)

Gestützt auf das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Selzach vom 16. Dezember 1991 werden die an den Friedhofgärtner und den Totengräber zu erteilenden Aufträge wie folgt geregelt:

A) Friedhofgärtner

Art. 1

Dem Friedhofgärtner ist die Friedhofanlage Selzach in ihrem gesamten Umfang zum Unterhalt und der gärtnerischen Betreuung zugewiesen.

Aufgaben

Unterhalt und gärtnerische Betreuung sind im einzelnen wie folgt umschrieben:

- Unterhalt und Reinigung aller innerhalb der Anlage erstellten Wege und des Vorplatzes bei der Abdankungshalle;
- Schneeräumung innerhalb der Anlage;
- Unterhalt und zweckmässige Pflege aller innerhalb der Anlage bestehenden Bepflanzungen;
- Bepflanzen der dafür vorgesehenen Flächen und Schalen mit Einjahresblumen sowie die zweckmässige Pflege dieser Bepflanzungen. Die gelieferten Pflanzen werden der Gemeinde zum Tagespreis berechnet. Der Zeitaufwand wird gemäss Art. 4 entschädigt.
- Anpflanzen der dafür vorgesehenen Rabatten und Flächen mit Einjahresblumen, Pflege der Anlage rings um das Gemeinschaftsgrab und Ersetzen der eingegangenen Blumen und Pflanzen. Die gelieferten Pflanzen werden der Gemeinde zum Tagespreis berechnet. Der Zeitaufwand wird gemäss Art. 4 entschädigt.
- Zweckmässige Pflege und, während der Vegetationszeit, regelmässiges Mähen der Rasenflächen

Art. 2

Als weitere Pflichten sind dem Friedhofgärtner überbunden;

- Das Überwachen beim Setzen von Grabsteinen. Er hat in erster Linie zu überwachen, ob der zu setzende Stein den Vorschriften des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen entspricht und sorgt dann für einwandfreies vorschriftgemässes Setzen des Steines.
- Der Friedhofgärtner ist dafür besorgt, dass der Abraum von den Gräbern in die dafür aufgestellten Behälter gebracht wird. Diese sind regelmässig in die dafür vorgesehene Mulde zu leeren.

Art. 3

Ersatzlos gestrichen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 31.03.05

Art. 4

Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen des Solothurnischen Gärtnermeisterverbandes und erfolgt nach Aufwand.

Entschädigung

- Art. 5
Der Friedhofgärtner ist direkt dem Bauverwalter unterstellt. Der Gemeinderat entscheidet in Fällen von Unstimmigkeiten. *Unterstellung*
- Art. 6
Der Friedhofgärtner führt über seine Tätigkeit Rapport und liefert diese monatlich der Bauverwaltung ab. *Rapportwesen*
- B) Totengräber**
- Art. 7
Der Totengräber hat folgende Aufgaben:
- A) Rechtzeitiges Öffnen und Schliessen der Gräber nach den bestehenden Vorschriften und gemäss dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Dezember 1991 *Aufgaben*
- B) Arbeiten während der Aufbahrung von Verstorbenen:
1. Abgabe des Schlüssels zur Aufbahrungshalle an die Angehörigen von verstorbenen Personen;
 2. Öffnen und Schliessen der Aufbahrungshalle gemäss den Bestimmungen des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Dezember 1991;
 3. Aufstellen des Blumenschmuckes;
 4. Unterhalt und Reinigung des Aufbahrungsraumes.
- C) Mithilfe bei Beerdingungen, zusammen mit dem Leichenbestatter
- D) Sicherstellung der qualifizierten Stellvertretung bei eigener Abwesenheit, unter Mitteilung an das Bestattungsamt
- Art. 8
Die Entschädigung für Arbeiten gemäss Art. 7 richtet sich nach dem Regietarif des Solothurnischen Gärtnermeisterverbandes, Ansatz Gärtner. *Entschädigung*
- Art. 9
Der Totengräber ist direkt dem Bauverwalter unterstellt. Bezüglich bestattungsamtlichen Belangen hat er den Weisungen des Bestattungsamtes zu folgen. Der Gemeinderat entscheidet in Fällen von Unstimmigkeiten. *Unterstellung*
- Art. 10
Der Totengräber führt über seine Tätigkeit Rapport und liefert diese monatlich der Bauverwaltung ab. *Rapportwesen*
- C. Allgemeines**
- Art. 11
- ¹ Die Funktion des Friedhofgärtners ist mit derjenigen des Totengräbers vereinbar. *Vereinbarkeit*
- ² Der Gemeinderat beauftragt geeignete Personen oder Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten gemäss Reglement über die Friedhofgärtner- und Totengräberarbeiten in der Einwohnergemeinde Selzach.

Art. 12

Dieses Reglement hebt alle dazu im Widerspruch stehenden vorangegangenen Beschlüsse auf.

Art. 13

Es tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 1992 in *Inkrafttreten* Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. August 1991

Änderungen vom Gemeinderat beschlossen am 31. März 2005

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber